

### 3 Internationale Regulierungen und deren nationale Umsetzung zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Liechtenstein

#### 3.1 EU-Geldwäscherichtlinie

Wie aus den vorherigen Ausführungen hervorgeht, bewirkt die globale Finanzkrise als Konsequenz, und somit auch für die Transformation des Finanzplatzes Liechtenstein, eine nur schwer überschaubare Flut an internationalen Regulierungen. Bei einer dieser Regulierungen handelt es sich um die bereits bestehende EU-Geldwäscherichtlinie, wobei im Juni 2015 als Update die „Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission“<sup>24</sup> in Kraft getreten ist. Bei dieser Richtlinie handelt es sich kurz genannt um die „**4. EU-Geldwäscherichtlinie**“, welche von EU- und EWR-Mitgliedstaaten bis Juni 2017 ins nationale Gesetz umzusetzen sein wird.<sup>25</sup>

Obwohl die **1. Geldwäscherichtlinie**<sup>26</sup> – dazumal noch von den Europäischen Gemeinschaften – aus dem Jahr 1991 stammt, war Liechtenstein erst am 1. Mai 1995 im Zuge des EWR-Beitritts mit der Umsetzung dieser ersten Richtlinie, welche in ihrer Geldwäsche-Definition noch auf Drogenstraftaten<sup>27</sup> abstellte und nur für den Finanzsektor anwendbar war, konfrontiert.<sup>28</sup> Am 01. Januar 1997 wurde mit Einführung des ersten Sorgfaltspflichtgesetzes<sup>29</sup> diese Richtlinie ins nationale Gesetz implementiert.

Die **2. EU-Geldwäscherichtlinie**<sup>30</sup> folgte im Jahr 2001 als Weiterentwicklung der ersten Geldwäscherichtlinie, wobei insbesondere der persönliche und sachliche Geltungsbereich sowie der Vortatenkata-

<sup>24</sup> RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE> (06.01.2016).

<sup>25</sup> Art. 67 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

<sup>26</sup> Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Abl. L166 vom 28.06.1991, S. 77).

<sup>27</sup> Vgl. Erwägung (3) RL (EU) 2015/849.

<sup>28</sup> Vgl. Anhang IX des EWR-Abkommens, in welcher die Geldwäscherichtlinie genannt wird.

<sup>29</sup> Gesetz vom 22.05.1996 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz), LGBl. 116/1996.

<sup>30</sup> Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 344 vom 28.12.2001, 76.